



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Vorhaben:

Projekt-Nr.: **1.47.161, 1.47.161.1.**
Projekt: **Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Scheckenhof“ mit 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Gemeinde:

Neustadt am Kulm

Landkreis:

Neustadt an der Waldnaab

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

E-Mail:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Kreisheimatpfleger, Stellungnahme vom 08. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	2
2. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Bodenschutz und staatliches Abfallrecht, Stellungnahme vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	3
3. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	4
4. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	5
5. Wasserwirtschaftsamt Weiden, Stellungnahme vom 30. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	8
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden, Stellungnahme vom 07. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	14
7.1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth – Weiden i.d.OPf, Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	15
7.2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	19

1. Kreisheimatpfleger, Stellungnahme vom 08. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit der geplanten Errichtung des Solarparks werden bedeutende landwirtschaftliche Flächen ihrer Funktion enthoben.

In der Beschreibung und Abwägung der Folgen fallen mir einige Punkte auf, die nicht ohne Kommentar bleiben können.

Es ist unter den „Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ beschrieben, dass die „Einhbarkeit von Süden her durch Bewaldung geschützt“ sei – wo ist hier der Standort des Betrachters?

Überhaupt wird m.E. zu wenig eingegangen auf die Lage des Solarparks im Zusammenspiel mit dem Geotop und Naturdenkmal des ca. 2,5 km entfernten Rauhen Kulms.

Die wichtigste Blickbeziehung im Umfeld der Planungsfläche ist überhaupt nicht behandelt, nämlich die zwischen der südlich gelegenen Mirga-Anhöhe mit der Wallfahrtskirche Barbaraberg in der Gemeinde Speinshart und dem Rauhen Kulm auf Gebiet der Stadt Neustadt. Während der bereits bestehende Solarpark auf Speinsharter Gebiet aus der Tatsache einer vorhandenen Konversionsfläche entstanden ist (was ihn optisch nicht besser oder schöner macht) soll der Bürgersolarpark Scheckenhof aber auf bisher rein landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen.

Das Vorhaben auf der gewählten Fläche sollte aus Sicht der „Pfleger des heimatlichen Landschaftsbildes“ m.E. noch einmal „grundsätzlich“ überdacht werden.

2. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Bodenschutz und staatliches Abfallrecht, Stellungnahme vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

In den **planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes** bitten wir folgenden Text einzufügen:

Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Sollten Geländeabgrabungen/Auffüllungen/Aufschüttungen und dergleichen zulässig sein wird empfohlen, den Bauherrn beizeiten auf die abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen in den **textlichen Festsetzungen des B-Planes** hinzuweisen:

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

Im Regelfall dürfte der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. bisher abgegebene Stellungnahmen des SG 45 im Verfahren vollumfänglich ihre Gültigkeit behalten.

3. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zum vorliegenden Bebauungsplan „Bürgersolarpark Scheckenhof“ in Verbindung mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt am Kulm in der Entwurfsversion vom 17.09.2024 wird aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes wie folgt Stellung genommen:

Zur vorliegenden Planung besteht aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Im Rahmen einer Stellungnahme eines geeigneten Fachbüros ist zu bescheinigen, dass durch das geplante Vorhaben an schutzwürdigen Räumen gemäß LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen keine unzulässigen Blendwirkungen hervorgerufen werden.

4. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit:

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich zwischen Scheckenhof und Barbaraberg und wird aktuell intensiv als Acker genutzt. Im Westen und auch zu einem großen Teil im Süden wird die Fläche von Wald eingerahmt. Die Verbindungsstraße von Barbaraberg nach Scheckenhof teilt die Anlage in zwei Teile. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Aus der Sicht des Naturschutzes kann zum jetzigen Planungsstand kein Einverständnis erteilt werden. In den vorliegenden Unterlagen wird das Gebiet als Bruthabitat für anspruchsvollere Offenlandarten als sehr gut geeignet eingeschätzt. In den weiteren Ausführungen wird jedoch davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, sofern bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden. Es liegen jedoch weder Kartierungen zum Artenbestand noch ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor. Es wird auch nicht aufgeführt, welche Arten betroffen sein können bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Alleine der Verweis „artenschutzrechtliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB durchzuführen“ (S. 27 der Begründung zum Bebauungsplan) ist nicht ausreichend.

Die Erstellung eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, basierend auf Erfassungen vor Ort, ist für eine Einschätzung und Bewertung der Planung daher zwingend erforderlich.

Weiterhin werden folgende Punkte angemerkt:

- In den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung finden sich keine Aussagen zu Kompensation und Artenschutz. Zumindest überschlägig sind diese Punkte bereits auf Flächennutzungsplanebene abzarbeiten.
- Insgesamt sind die Unterlagen schwer lesbar wegen der vielen Verweise auf andere Gliederungspunkte.
- Der Zaunverlauf ist weder im Plan noch in der Legende dargestellt ebenso wie Zufahrten oder Tore. Es ist zu beachten, dass sich Ausgleichsflächen und Heckenpflanzungen außerhalb des Anlagenzauns zu befinden haben.
- Die Kornelkirsche (*Cornus mas*) ist im Naturraum nicht heimisch und daher aus den Pflanzlisten zu entfernen.

- Die Anlage von Lesesteinhaufen, Totholz und offenen Sandflächen sowie die Errichtung fachgerecht gebauter Insektenhotels und die Empfehlungen zum Mahdregime auf Seite 18 der Unterlagen zum Bebauungsplan wird als zielführend zur Strukturanreicherung der Fläche angesehen. Allerdings werden diese Maßnahmen als „sollte“ beschrieben und müssen daher nicht umgesetzt werden. Anrechenbar können diese Maßnahmen nur sein, wenn sie in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.
- Großflächige Photovoltaikanlagen stellen stets eine technische Überprägung des herkömmlichen Landschaftsbildes dar und können zu dessen erheblicher Beeinträchtigung führen. Herausragende und beliebte Aussichtspunkte in der näheren Umgebung des geplanten Anlagenstandorts sind z. B. der Rauhe Kulm in ca. 2,5 km Entfernung und der Barbaraberg in ca. 1,2 km Entfernung. In den Unterlagen finden sich jedoch keine Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Bezug zu diesen Aussichtspunkten. Diese sind zu ergänzen.

Zudem ist die Kompensationsberechnung hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:

- Die Berechnung des Kompensationsbedarfs von 239.240 WP ist schlüssig und entspricht den Vorgaben der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021. Allerdings wird im nächsten Schritt die nicht überbaute Fläche innerhalb der Anlage als Ausgleichsfläche angerechnet. Zwar wird diese nicht explizit als Ausgleichsfläche bezeichnet, der Ausgleichsbedarf wird jedoch genau um diese Fläche verringert. Dies ist nicht zulässig. Als Zielzustand wird der Biototyp „mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland“ G 211 mit 6 Wertpunkten angegeben. Dies entspricht einem mittleren Wert. Gemäß den Vorgaben der Kompensationsverordnung der o. a. Hinweise sind als Ausgleichsflächen nur hochwertige Biotop- und Nutzungstypen zulässig. Ob diese innerhalb der Anlage erreicht werden können wird allerdings angezweifelt.

- Ein Teil des erforderlichen Ausgleichs soll außerhalb der Anlagenfläche erbracht und als artenreiches Grünland G 214 mit 14 Wertpunkten entwickelt werden (Maßnahme A1). Dabei handelt es sich überwiegend um sehr schmale Streifen. Im Westen der Anlage weist die Fläche eine Breite zwischen ca. 4 und ca. 8 Metern auf, im Osten der Anlage eine Breite von ca. 7 Metern und im Süden von ca. 5 Metern. Dies ist zu schmal um eine sinnvolle ökologische Aufwertung zu erreichen und kann daher nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden.
- Grundsätzlich ist bei der Entwicklung des Biotopnutzungstyps G 214 aufgrund der langen Entwicklungsdauer bis zum Erreichen des Zielzustands ein Wertpunkt abzuziehen.
- Mit der Ausgleichsmaßnahme A2 besteht aus der Sicht des Naturschutzes grundsätzlich Einverständnis. Sie ist nach den Vorgaben des Bebauungsplans umzusetzen und spätestens in der auf die Errichtung des Zauns folgenden Pflanzperiode herzustellen und für die Dauer des Bestands der Anlage zu erhalten. Höhenbegrenzungen sind nicht zulässig. Die Hecken sind freiwachsend zu entwickeln.

5. Wasserwirtschaftsamt Weiden, Stellungnahme vom 30. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

zur Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der Bauleitpläne nicht vor.

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Der Planungsbereich liegt nicht in einem Wasser- und Heilquellenschutzgebiet oder einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

3. Grundwasser

Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei der Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone) auf Materialien zu verzichten, welche einen Eintrag und eine Anreicherung von Schwermetallen im Boden erwarten lassen (z.B.

verzinkte Stahlprofile). Stattdessen sind andere, für Grundwasser geeignete Materialien zu verwenden oder eine alternative Gründungsart zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu verhindern. Weitere Ausführungen hierzu siehe bitte unter Nummer 7 dieses Schreibens – Vorsorgender Bodenschutz.

Wir verweisen hierzu auch auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar) und bitten um Beachtung.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformatoren) verweisen wir auf die Zuständigkeit der Fachkundige Stelle am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

4. Abwasserentsorgung

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

5. Lage zu Gewässern, Drainagen, wild abfließendes Wasser

Im Planungsgebiet selbst sind keine Gewässerläufe und keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.

Dem Amt sind im Planungsgebiet keine Drainagen bekannt. Eventuell vorhandene Dränsysteme aus privater Drainage sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltmaßnahmen vorgesehen werden.

6. Nachsorgender Bodenschutz, Altlasten

Dem Amt liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen des Bebauungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittei-

lungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (=jedwede Tätigkeit i.S.d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Die Bundesbodenschutzverordnung BBodSchV (neue Fassung) hat Anwendung zu finden.

Es entsteht ein Solarpark auf knapp 20 ha zusammenhängender Fläche. Nach Aufgabe der Nutzung wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung und eine rückstandslose Beseitigung der Anlagen festgesetzt.

Das ackerbaulich genutzte Plangebiet fällt von Nord nach Süd um etwa 20 Meter gleichmäßig ab. Dabei besteht eine durchschnittliche Hangneigung von etwa 9 % und damit einhergehend ein erhebliches Potential für Entstehung von Oberflächenabflüssen und damit von Bodenabträgen durch Erosion. Auf Teilflächen besteht eine hohe Erosionsgefahr nach dem Kartenviewer Agrar (<https://www.stmelf.bayern.de/ibalis>). Deshalb möchten wir darauf hinweisen, dass eine Vegetationsperiode vor Baubeginn auf den derzeitigen Ackerflächen ein erosionsschützender und die Infiltration fördernder Grünlandbestand zu etablieren ist. Um eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser auch unter den Modultischen zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten. Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird.

Auch wenn die amtliche Übersichtsbodenkarte 1:25 000 die Einheit 445a = Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde, unter Wald selten podsolig aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) gleichmäßig über die Fläche des Plangebiets ausweist, ist aufgrund der geologischen Ausgangssituation mit kleinräumig wechselnden Bodenverhältnissen zu rechnen, die auch sensible tonige Bereiche umfassen kann. Dort ist mit einer erhöhten Verdichtungsneigung zu rechnen. Die Bodenschätzungskarte weist zudem für einen großen Teilbereich Böden mit einer Ackerzahl aus, die über dem regionalen Durchschnittswert des Landkreises Neustadt an der Waldnaab liegt. Gerade diesbezüglich ist der Erhalt dieser Böden als Produktionsgrundlage äußerst wichtig und im weiteren Verlauf der Planung besonders zu berücksichtigen, insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Beeinträchtigung.

gung. Hierfür bedarf es jedoch zunächst einer Bestandsaufnahme der vorkommenden Böden und deren Sensibilität.

Wir möchten auf die Vorgaben der „Bau - und landesplanerische Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 hinweisen. Darin werden in der Anlage Standorteignung unter Punkt 1 Ausschlussflächen für PV-Anlagen definiert. Für das Vorhaben ist diesbezüglich ein Nachweis zu führen und der KVB vorzulegen.

Im Rahmen des Umweltberichts hat keine detaillierte nachvollziehbare Bewertung der Bodenfunktionen stattgefunden. Diese ist nachzuholen und auch für die Bewertung der Ausschlussflächen erforderlich. Zur Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir grundsätzlich den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“. Dieser ist im Internet auf der LfU Seite abrufbar. Die Bewertung der Bodenfunktionen kann u.a. aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Ggf. sind zusätzliche vor Ort-Aufnahmen erforderlich. Weiter dienen als Hilfestellung Informationen aus dem UmweltAtlas Bayern.

Im Hinblick auf die erwähnte potentielle Erhöhung von Oberflächenabflüssen ist die Gewährleistung und der Erhalt von diesbezüglich relevanten Bodenfunktionen wie der Infiltrationsfähigkeit und des Wasserrückhaltevermögens von besonderer Bedeutung. Gerade diese, für den Landschaftswasserhaushalt wichtigen Bodenfunktionen können durch eine unsachgemäße Bauausführung bei der Anlage von Leitungsgräben, Baustelleneinrichtungsflächen, Befahrung der Fläche bei ungünstigen Witterungsbedingungen, Vermischung von Oberboden mit Unterboden usw. erheblich geschädigt werden. Mit Verweis auf § 4 Abs. 5 BBodSchV ist daher der Bau der Anlage durch **eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639** „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ **zu betreiben und zu dokumentieren**. Hierfür ist ein dazu befähigtes Büro bereits in der Planungsphase zu beauftragen. Der Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Aufschüttungen auf dem Gelände zum Ausgleich von Unebenheiten sind nach den Vorgaben der §§ 6-7 BBodSchV vorzunehmen. Bevorzug ist nur Oberboden hierfür zu verwenden, der die Anforderungen des Bodenschutzrechts einhält. Dem gegenüber findet die Ersatzbaustoffverordnung nur Anwendung bei Aufschüttungen für die Errichtung eines technischen Bauwerks. Die vorgenannten Anforderungen sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen bzw. entsprechend abzuändern. Bei der Anlage der Kabelgräben ist auf einen getrenn-

ten Ausbau von Oberboden, Unterboden und Untergrund zu achten. Eine Vermischung darf nicht erfolgen. Ein Rückbau hat in entsprechender Tiefenlage des Ausbaus zu erfolgen.

Das Planungsgebiet grenzt im Süden an einen **wassersensiblen Bereich** an, **oberflächennah anstehendes Grundwasser** ist nicht auszuschließen. **Saure Bodenverhältnisse** können nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich Zink ergeht folgender Hinweis: Bei Einsatz von feuerverzinkten Rammpfosten kommt es zu einem Eintrag und einer Anreicherung von Zink im Boden. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu. Bei Grund- und Stauwassereinfluss erhöhen sich ebenfalls die Abtragsraten. Dadurch ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen.

Sofern aufgrund von Wasserverhältnissen und Säurestatus eine erhöhte Löslichkeit von Zink nicht ausgeschlossen werden kann, empfehlen wir **andere Materialien z.B. hochkratzfeste Lackierungen zinkarmer Stahlprofile, Aluminium, Korrosionsschutz aus Zink-Aluminium-Magnesiumlegierungen)-zu verwenden.**

Sofern die Rammfundamente in der wassergesättigten Zone liegen, sind auch Produkte wie z.B. Magnelis, die Zink enthalten, nicht zulässig. Gegebenenfalls kommt für diesen Bereich eine alternative Gründungsart in Betracht.

Sollen verzinkte Materialien zum Einsatz kommen, dann müssen der pH-Wert des Bodens und die Wasserverhältnisse vorab durch standortkundliche Untersuchungen ermittelt werden und der Nachweis erbracht werden, dass deren Einsatz möglich ist. Dabei ist § 5 BBodSchV zu beachten.

Neben den vor genannten Anforderungen werden folgende weitere Vorschläge für die textlichen Festsetzungen und Hinweise den vorsorgenden Bodenschutz betreffend unterbreitet, um deren Beachtung und Ergänzung, sofern noch nicht geschehen, gebeten wird:

- Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche vorgesehen sind, nicht befahren werden. Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden.

- Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu verwerten.
- Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung wiedereingesetzt werden.
- Der belebte Oberboden und kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.
- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.
- Zum Schutz des Bodens ist im Vorfeld der Maßnahme bereits den Acker in eine Grünfläche umgewandelt werden, damit sich eine stabile Pflanzendecke entwickeln kann. Dies dient zudem einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung während der Errichtung der PV-Anlage und dem Schutz vor Erosion.
- Bei steinigen, sandigen und flachgründigen Böden ist durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren.

8. Zusammenfassung

Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Beachtung unserer Anmerkungen – insbesondere zum vorsorgenden Bodenschutz – keine Bedenken.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.

6. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden, Stellungnahme vom 07. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen. Der vorgesehene Bebauungsplan ist akzeptabel, sofern bei den nachfolgenden Details entsprechende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen werden:

1. Grünordnung

Das Mulchen – auch von Teilflächen – ist kontraproduktiv, da es zumindest zu einer partiellen Aufdüngung führen würde

2. Entwicklung von artenreichem Grünland - Pflegemaßnahmen

Bei maschineller Mahd dürfen ausschließlich Balkenmäherwerke zum Einsatz kommen. Es sind im Abstand einiger Tage immer nur Teilbereiche zu mähen (z.B. jede 2. Reihe). Das Mähgut muss vor der Aufnahme und dem Abtransport einige Tage an Ort und Stelle verbleiben, um Tieren die Abwanderung in ungemähte Bereiche zu ermöglichen. Eine sofortige Aufnahme nach der Mahd würde zu einer Artenverarmung führen.

Etwa 20% der Fläche sind nur im Abstand von 2 Jahren zu mähen, damit Insekten (Larven bzw. auch Imagines) ungestört überwintern können. Mulchen von Teilbereichen ist wegen der Anreicherung von Nährstoffen definitiv keine Option.

Im Falle einer Beweidung ist eine wolfsichere Umzäunung durch den Betreiber unabdingbar.

Die Förderung von Übergangsstrukturen wird begrüßt.

3. zusätzliche Förderung eines artenreichen Lebensraums

Lesesteinhaufen und Totholz sollten als wichtige Strukturelemente in die Fläche eingebracht werden. Einige wenige Quadratmeter große Kleinbereiche sollten als offene Sandflächen Brutmöglichkeiten für Wildbienen schaffen. Diese sind im Abstand von drei bis vier Jahren zu erneuern. Des Weiteren sollten auch einige **fachgerecht gebaute Insektenhotels** für Wildbienen aufgestellt werden

7.1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth – Weiden i.d.OPf, Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Landwirtschaft:

Nach gängiger Rechtsauffassung ist der Außenbereich schutzwürdig und deshalb u.a. mit Bebauungen freizuhalten. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen und Grundsätze der Raumordnung bei deren Abwägung zu berücksichtigen.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2020) sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (5.4.1).

Dies findet sich auch im Regionalplan Oberpfalz-Nord wieder: die Landwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden (B III, 1). Weiterhin soll in Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf den Erhalt der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden (B III, 2.1).

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von regional überdurchschnittlicher Bonität, welcher zu den besten Böden in der Region gehört. Die vorhandene Ackerzahl liegt überwiegend bei 45, die durchschnittliche Ackerzahl liegt im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab hingegen nur bei 31. Die Flächen sind daher nicht geeignet für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Eine sachgerechte Gewichtung landwirtschaftlicher Belange hat vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Grundsatzes in unseren Augen nicht ausreichend stattgefunden.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013).

Zunehmende Nutzungsansprüche an den Boden belasten die Agrarstruktur, da landwirtschaftliche Flächen in verstärktem Maß aus ihrer ursprünglichen Nutzung fallen. Die Herausforderung besteht darin, den Ausbau erneuerbarer Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landwirtschaftsraum zu bringen. Zur Steuerung können Gemeinden laut den Hinweisen des StMI (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021) sogenannte Standortkonzepte erstellen.

Seite 2 von 5

Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächen-PV-Anlagen erachten wir die Erarbeitung eines Standortkonzepts für zwingend notwendig und zielführend. Darin sind u. a. die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für eine auch in der Zukunft leistungsfähige Agrarstruktur zu gewährleisten. Mit eindeutigen Kriterien können so u. a. bedeutende Standorte für die Landwirtschaft, z. B. Böden mit einer überdurchschnittlichen Bonität (hier: Bodenzahlen bis 54), für andere Nutzungen ausgeschlossen werden. Weiterhin sind die Gemeinden in unseren Augen mit ihrer planerischen Hoheit gehalten, Einfluss auf die Verwertung des Faktors Boden zu nehmen. So sind als mögliche Freiflächen-PV-Standorte vorrangig Dachflächen (potenziell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten), bereits versiegelte oder brachliegende Flächen zu nutzen (siehe auch Grundsatz Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.3). Erst wenn solche Flächen nicht oder in nicht ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu prüfen.

Die Planung betrifft 20,61 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die kontinuierliche Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion hat Auswirkungen auf die Flächen- und Pachtmarktsituation vor Ort und im Marktbereich. Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen für andere Nutzungsansprüche oder aber auch für die Produktion von Biomasse zur energetischen Verwertung, ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen, die durch Freiflächen-PV-Anlagen noch verstärkt wird.

Im Bereich der Stadt Neustadt am Kulm betreiben 24 Landwirte Landwirtschaft, darunter 15 mit Tierhaltung.

Ausgleichsmaßnahmen:

Laut den Hinweisen des StMI können durch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes reduziert und sogar vermieden werden. Werden dabei Maßgaben zur Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (auf einer vorherigen Acker- oder intensiv genutzten Grünlandfläche) und ergänzende Maßnahmen zur Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft eingehalten, so entsteht kein Ausgleichsbedarf. Mit der vorliegenden Planung werden jedoch nicht alle Maßgaben zur Vermeidung von Ausgleichsbedarf erreicht.

Aus agrarstruktureller Sicht ist die Vermeidung von Ausgleichsbedarf im Sinne des Flächensparens von großer Bedeutung.

Wie in den Hinweisen des StMI angeführt, soll die technische Lösung der Gestaltung der PV-Anlage insoweit angepasst werden, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlage und landwirtschaftliche Belange vereinbar sind. Wir bitten daher entsprechende technische Anpassungsmöglichkeiten zu prüfen.

Naturschutzfachlicher Ausgleich darf nur so lange bestehen, wie der Eingriff wirkt. Sollte die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Ende der PV-Nutzung widererwartend nicht möglich sein, sind die Ausgleichsfläche(n) in ein Ökokonto oder unmittelbar als Ökopunkte bei anderen Maßnahmen einzubringen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Planung

mit folgender Auflage zugestimmt.

nicht zugestimmt.

Bereich Forsten:

An die geplante Vorhabensfläche schließt sich teilweise Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an.

Der Wald befindet sich (Gemarkung Neustadt am Kulm):
im Süden auf den FINr. 2599/0, 2598/0, 2597/0, 2596/0, 2595/0, 2594/0, 2593/0, 2592/0
im Südwesten auf der FINr. 1344/0,
im Westen auf den FINr. 1344/0, 2618/0, 2617/0,
im Norden auf der FINr. 2616/0,
im Osten auf den FINr. 2575/0, 2576/0.

Es handelt sich überwiegend um Altbestände, deren Bäume bis ca. 30 m erreichen. Am Waldrand befinden sich Fichten, Kiefern, Eichen, Zitterpappeln und vereinzelt anderes Laubholz. Im Norden befindet sich im Wald eine wiederaufzuforstende Lücke auf FINr 2616/0. Im Süden ein jüngerer Laubmischbestand auf der FINr. 2592/0.

Es sind keine walddesetzlich relevanten Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die Wälder sind in Privatbesitz und im Besitz des Freistaats Bayern. Es besteht für Privatwald gemäß Art. 14 Abs. 1 BayWaldG eine Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung, für den Staatswald gemäß Art. 18 Abs. 1 eine Verpflichtung zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung. Diese darf durch das Vorhaben nicht verunmöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert werden.

Zwischen den Waldflächen und dem Bürgersolarpark befindet sich ein Erdweg. Eine Überland-Stromleitung kreuzt die Vorhabensfläche von Nordwest nach Südost und läuft dann ab FINr. 2593/0 den Weg entlang nach Westen. An den Waldgrundstücken ist zwischen den umlaufenden Erdwegen und der Vorhabensfläche Wiesensaum geplant. Danach folgt ein Zaun (z. B. Maschendraht oder Stahlgitter) ohne Sockel, dahinter schließlich die PV-Anlagen.

Dadurch ergibt sich zwar ein Abstand von mindestens ca. 15 m zum Wald, dennoch befinden sich bauliche Anlagen inklusive Einfriedung zumindest teilweise im aktuellen und zukünftigen Fallbereich von Bäumen. Dies bedeutet potenziell einen erhöhten Verkehrssicherungsaufwand für die Waldbesitzer und einen erhöhten Aufwand bei Fällungen von Bäumen im Randbereich zur Vorhabensfläche. Eine feste Definition des Gefahrenbereiches ist allerdings nicht zielführend, da zum einen die Bäume deutlich größere Höhen als 30 m erreichen können, zum anderen insbesondere bei Sturmlagen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc. deutlich weiter als 30 m erfolgen können. Im Zusammenhang mit PV-Anlagen ist außerdem die mögliche Beeinträchtigung aufgrund von Verschmutzung durch Pollenflug anzumerken.

Um diese Beeinträchtigungen abzumildern, sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Inkenntnissetzung der angrenzenden Waldbesitzer über die mit dem Bau und Betrieb der Anlage möglichen verbundenen Beeinträchtigungen.

- Haftungsverzichtserklärung zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolgern für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze – auch im Rahmen von sachgemäßer Baumfällung, ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagenteile.

- Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bauphase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase beschädigten Wegen etc.

Wir empfehlen die Aufnahme von Bestimmungen in Bezug auf die Forstwirtschaft in den Bebauungsplan, wie Haftungsverzichtserklärung, entschädigungslose Hinnahme von Emissionen aus dem Wald, Duldung forstwirtschaftlicher Nutzung und Verzicht auf das Umwälzen von Reinigungskosten auf die Waldbesitzer durch die Betreiber.

7.2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 08. November 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Landwirtschaft:

Bodenschutz - schädliche Bodenveränderungen (Eintrag Zink, Verdichtungen)

Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz). Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb). Speziell während der Errichtungsphase kann durch ungeeignete Maßnahmen (z.B. Arbeiten bei widrigen Witterungsbedingungen) das Bodengefüge durch Verdichtungen und Erosionen bis in tiefere Bodenschichten beeinträchtigt werden. Der Boden kann langfristig bis dauerhaft geschädigt werden. Um die Fläche in einem Zustand für eine zukünftig grundsätzlich mögliche Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu halten und um die Einhaltung der Festsetzungen hinsichtlich Bodenschutz zu gewährleisten, wird die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) dringend empfohlen.

Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird. Vorsorglich wird empfohlen Aufständierungen ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden.

Staubemissionen, Steinschlag durch Landwirtschaft

Auf Emissionen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung wird bereits hingewiesen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Grenzabstände (Zaun, Anpflanzung)

Der Zaun der Freiflächen-PV-Anlage soll so weit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist (bei der Bewirtschaftung ist ein Sicherheitsabstand zum Zaun einzuhalten bzw. eine Bearbeitung bis an den Zaun ist technisch nicht möglich). Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 – 50) zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat.

Zufahrten/Feldwege

Das landw. Wegenetz darf bei den Bau- u. Erschließungsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu entschädigen. Diese sind durch landw. Sachverständige zu ermitteln und auszugleichen.

Drainagen

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden bzw. sind nach Ende der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Beweidung/ Verwertung Aufwuchs

Die Beweidung von Freiflächen-PV-Anlagen wird befürwortet.

Ende Nutzung der PV-Anlage

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Dabei handelt es sich laut den Hinweisen des StMI (Punkt 1.8) nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen (es sei denn, eine Grünlandnutzung soll wieder aufgenommen werden).

Bereich Forsten:

An die geplante Vorhabensfläche schließt sich teilweise Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) an.

Der Wald befindet sich (Gemarkung Neustadt am Kulm):

im Süden auf den FINr. 2599/0, 2598/0, 2597/0, 2596/0, 2595/0, 2594/0, 2593/0, 2592/0

im Südwesten auf der FINr. 1344/0,

im Westen auf den FINr. 1344/0, 2618/0, 2617/0,

im Norden auf der FINr. 2616/0,

im Osten auf den FINr. 2575/0, 2576/0.

Es handelt sich überwiegend um Altbestände, deren Bäume bis ca. 30 m erreichen. Am Waldrand befinden sich Fichten, Kiefern, Eichen, Zitterpappeln und vereinzelt anderes Laubholz. Im Norden befindet sich im Wald eine wiederaufzuforstende Lücke auf FINr 2616/0. Im Süden ein jüngerer Laubmischbestand auf der FINr. 2592/0.

Es sind keine waldgesetzlich relevanten Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die Wälder sind in Privatbesitz und im Besitz des Freistaats Bayern. Es besteht für Privatwald gemäß Art. 14 Abs. 1 BayWaldG eine Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung, für den Staatswald gemäß Art. 18 Abs. 1 eine Verpflichtung zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung. Diese darf durch das Vorhaben nicht verunmöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert werden.

Zwischen den Waldflächen und dem Bürgersolarpark befindet sich ein Erdweg. Eine Überland-Stromleitung kreuzt die Vorhabensfläche von Nordwest nach Südost und läuft dann ab FINr. 2593/0 den Weg entlang nach Westen. An den Waldgrundstücken ist zwischen den umlaufenden Erdwegen und der Vorhabensfläche Wiesensaum geplant. Danach folgt ein Zaun (z. B. Maschendraht oder Stahlgitter) ohne Sockel, dahinter schließlich die PV-Anlagen.

Dadurch ergibt sich zwar ein Abstand von mindestens ca. 15 m zum Wald, dennoch befinden sich bauliche Anlagen inklusive Einfriedung zumindest teilweise im aktuellen und zukünftigen Fallbereich von Bäumen. Dies bedeutet potenziell einen erhöhten Verkehrssicherungsaufwand für die Waldbesitzer und einen erhöhten Aufwand bei Fällungen von Bäumen im Randbereich zur Vorhabensfläche. Eine feste Definition des Gefahrenbereiches ist allerdings nicht zielführend, da zum einen die Bäume deutlich größere Höhen als 30 m erreichen können, zum anderen insbesondere bei Sturmlagen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc. deutlich weiter als 30 m erfolgen können. Im Zusammenhang mit PV-Anlagen ist außerdem die mögliche Beeinträchtigung aufgrund von Verschmutzung durch Pollenflug anzumerken.

Um diese Beeinträchtigungen abzumildern, sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Inkenntnissetzung der angrenzenden Waldbesitzer über die mit dem Bau und Betrieb der Anlage möglichen verbundenen Beeinträchtigungen.
- Haftungsverzichtserklärung zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolgern für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze – auch im Rahmen von sachgemäßer Baumfällung, ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagenteile.
- Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bauphase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase beschädigten Wegen etc.

Wir empfehlen die Aufnahme von Bestimmungen in Bezug auf die Forstwirtschaft in den Bebauungsplan, wie Haftungsverzichtserklärung, entschädigungslose Hinnahme von Emissionen aus dem Wald, Duldung forstwirtschaftlicher Nutzung und Verzicht auf das Umwälzen von Reinigungskosten auf die Waldbesitzer durch die Betreiber.